

Die bischöfliche Vollmacht im Mittelalter und in der Neuzeit

Klaus Unterburger

Wie sieht das Bischofsamt aus, das die Kirche in der Vormoderne geprägt hat? Wie wurde der Bischof theologisch und kanonistisch gedeutet und inwiefern entsprach seine Stellung den gesellschaftlichen und kulturellen Notwendigkeiten? Welche faktischen Umbrüche haben theologische Neukonzeptionen notwendig gemacht? Und umgekehrt welche theologischen Normen und Maßstäbe haben die gesellschaftliche Realität des Bischofsamtes umgestaltet? Welche Prozesse führten dazu, dass in der Gegenwart zwischen den Erwartungen, die sich an die Bischöfe richten, und der tatsächlichen konkreten Wirklichkeit eine große, für manche nicht mehr überbrückbare Kluft entstanden ist? Herkunftswissen gibt Orientierung: Besonders die Umbrüche zur Moderne, die mit Aufklärung, Revolution und Säkularisation einhergingen, haben schließlich zu einer beinahe völligen Neukonzeption des Bischofsamtes und seiner Vollmacht geführt. Warum lässt sich heutzutage eine solche Neukonzeption nur noch schwer durch jene flexible Permeabilität überbrücken, durch die sich Norm und Realität einander immer wieder dynamisch angenähert haben und durch die in der Vormoderne und auf andere Weise dann auch zunächst noch nach 1800 eine funktionale Inkulturation des Bischofsamtes in das kirchliche und gesellschaftliche Leben hinein möglich wurde? Bei dem Umfang der Fragestellung ist klar, dass nur einige Entwicklungslinien analysiert, also nicht alle Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden können. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Episkopat des deutschsprachigen Raums.

1 Bischofsamt und Jurisdiktion im Mittelalter

Die episkopale Verfassung der Antike war ein Phänomen der Städte. Die Krise des römischen Reichs mit seinen *civitates* seit dem 5. Jahrhundert berührte deshalb auch die städtischen Bischofskirchen. In die Lücken, die die zusammenbrechende städtische Verwaltung in Bezug auf die Fürsorge und den Schutz der Bevölkerung hinterließ, konnten zumindest teilweise die Bischofskirchen dank ihrer inzwi-

schen erreichten wirtschaftlichen Möglichkeiten und ihres Ansehens stoßen.¹ Bereits vorher wuchsen die Bischöfe immer mehr in Funktionen hoher Reichsbeamter hinein; der Episkopat war nicht selten der Abschluss einer Laufbahn in hohen staatlichen Ämtern, wobei vornehme Herkunft, Beziehungen, Vermögen, Bildung und Verwaltungserfahrung eben jene Eigenschaften waren, durch die man die Möglichkeiten des Amtes zum Wohl des Gemeinwesens voll ausschöpfen konnte.² Das Bischofsamt war primär ein jurisdiktionelles Amt: Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Aufsicht, Vertretung nach außen waren Aufgaben, die Bischöfe aus einer „dünnen, aber einflußreichen und traditionsbewußten Spitzenschicht des gallischen Römertums“³ mit Verwaltungserfahrung als die beste Besetzung für die Kirchen erscheinen ließen. Man wird diesen Prozess deshalb als gelungene Inkulturation bezeichnen können.⁴

Mit dem Niedergang des antiken Städtewesens mit seinem Handel und seinem Finanzwesen und dem allgemeinen Rückgang der kulturellen Fähigkeiten, dazu dem Ausgreifen des Christentums auf dünn besiedelte Gebiete mit zunächst schriftlosen Kulturen veränderte sich die materielle Basis und das gesellschaftliche Gefüge im Frühmittelalter. Die Grundherrschaft wurde zur entscheidenden finanziellen Grundlage auch der Kirche und damit übten die Grundherren als Stifter und Gründer von Kirchen und Seelsorgsstellen auch die entscheidenden Besetzungs- und Aufsichtsrechte über dieselben aus. Dieses als „Eigenkirchenwesen“ bezeichnete Modell war seit der Spätantike nahezu in ganz Europa, nicht nur im germanischen Bereich, verbreitet.⁵ Auch die Bischöfe betätigten sich deshalb als Kirchengründer und Ei-

¹ STROHEKER, K.F., *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*, Tübingen 1948; PRINZ, F., *Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert*, in: HZ 217 (1974), 1–35.

² SCHIEFFER, R., *Der Bischof zwischen Civitas und Königshof (4.–9. Jahrhundert)*, in: *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. FS Joseph Kardinal Höffner, hrsg. v. Berglar P., Engels O., Köln 1986, 17–39, 21f.

³ Ebd. 22.

⁴ „Dabei darf nicht übersehen werden, dass diese adelsstolzen Bischöfe mit ihrer spezifischen Autorität Entscheidendes geleistet haben für das Überleben des Christentums in Gallien, für das allmähliche Hineinwachsen der romanischen Bevölkerung in den fränkischen Staat und für die Machtbalance zwischen Königen und Großen im Merowingereich.“ Ebd.

⁵ LANDAU, P., *Eigenkirchenwesen*, in: TRE 9 (1982), 399–404.

genkirchenherren, verwalteten zur finanziellen Fundierung einen Grundbesitz, den es zu pflegen, zu vermehren und zu arrondieren galt. Dieser tiefgreifende Umbruch in der finanziellen und rechtlichen Struktur der Kirche ist häufig, besonders aufgrund und in der Folge der mit der Zeit immer massiver einsetzenden Kritik der Bischöfe und später auch Roms, als negativ bewertet worden. Mit Rudolf Schieffer ist aber dagegen zu konstatieren, dass die „Bischöfe gar nicht in der Lage gewesen wären, von der Stadt her und aus eigenen Mitteln eine funktionsfähige kirchliche ‚Versorgung‘ überall auf dem Lande aufzubauen.“⁶ So integrierte und inkulturierte sich der Episkopat auch hier und agierte als Kirchenherr neben anderen, auch wenn er zumindest ein Stück weit Aufsichtsrechte über nicht eigenkirchlich von ihm selbst abhängige Kirchen durch Synodalbestimmungen zurückerlangen suchte. Der Kompromiss, der sich im Laufe der Zeit einbürgerte und die Verfassungswirklichkeit der Kirche dann bis weit in die Neuzeit hinein dominierte, war das Patronatsrecht. Die eigenkirchlichen Rechte aus Gründung, Fundierung und Ausstattung einer Kirche oder eines Klosters lebten im Patronat fort.⁷ Die Kirchenpatrone, Laien oder Kleriker, waren deshalb für Besetzung und Finanzaufsicht zuständig und übten faktisch auch darüber hinausgehende Kontroll- und Gerichtsrechte aus, besonders auch über den Nachlass und in der Zeit der Vakanz. Die Bischöfe suchten über die Visitationsrechte und über die Ruraldekane ebenfalls eine Art Kontrollrecht über den Klerus durchzusetzen.

Gerade in den dünn besiedelten Gegenden nördlich der Alpen mit zunächst wenig bedeutenden Städten entstanden so im Vergleich zur Antike riesige Diözesengebiete; durch die Gründung von Kirchen und Seelsorgsstellen und die Abgrenzung von Kasualrechten und Abgabepflichten kam es zur Ausbildung eines Pfarrsystems, das im Laufe des Mittelalters immer weiter ausdifferenziert wurde.⁸ Zugleich waren die Bischöfe in ihren Bischofsstädten wichtige Machtzentren, um die die lokalen Machthaber, in der Regel also die Adelsfamilien, kon-

⁶ SCHIEFFER, Bischof (Anm. 2), 25.

⁷ LANDAU, P., Patronat, in: TRE 26 (1996), 106–114.

⁸ SEMMLER, J., Zehntgebot und Pfarrtermination in karolingischer Zeit, in: Aus Kirche und Reich. FS F. Kempf, hrsg. v. Mordek, H., Sigmaringen 1983, 33–44; LEISCHING, P., Pfarrer, Pfarrgemeinde, Pfarrkirche, Pfarrsprengel, in: HDRG 3 (1984), 1707–1723.

kurrierten. Die Bischofswahl⁹ stand traditionell Klerus und Volk zu; den konkreten Machtverhältnissen vor Ort und diesem Grundsatz entsprechend, waren es so die mächtigen Familien, die mit dem führenden Kathedralklerus vielfach verflochten waren, die die Bischofswahl bestimmten. Indem die vormoderne Herrschaft einerseits auf Verflechtung und Klientelismus beruhte, andererseits auf Konsens und Mitbestimmung gegründet war, war auch das Königtum darauf angewiesen, durch loyale Verbündete vor Ort die Herrschaft zu sichern und auszubauen. Privilegierung und Versorgung auf der einen, Gefolgschaft und Treue auf der anderen Seite bedingten, dass je nach Stellung und Königsnähe der Bischofsstadt auch der König bzw. dessen Partei zum wichtigen Faktor bei den Bischofserhebungen wurden. Den Bischöfen wurden königliche Regalienrechte verliehen, ein keineswegs nur in Deutschland stattfindender und langfristiger Prozess, der einen gewissen Höhepunkt im 11. Jahrhundert gefunden hat. Ein wichtiges personales Reservoir zur Besetzung der Bischofssitze stellte hier die königliche Hofkapelle bereit, in gewisser Weise eine Karriereschmiede für Adelsöhne, wo Wissen, Verwaltungspraxis, Königsnähe und nützliche Beziehungen vermittelt wurden. Von einem „Reichskirchensystem“ zu sprechen empfiehlt sich freilich insofern nicht, als kein isolierter und exklusiver systematischer Entschluss etwa Ottos I. hierfür die ausschlaggebende Grundlage war.¹⁰ Die Bischöfe hatten ihre Stellung durch den Ausbau ihrer Regalien und grundherrschaftlichen Rechte gegen konkurrierende Machthaber und die besonders seit dem 12. Jahrhundert selbstbewusster werdenden Bischofsstädte zu sichern. Die Tendenz musste deshalb auf Arrondierung und Verdichtung des Besitzes hin zu geschlossenen Herrschaften gehen; im Reich war dieser Prozess in der Regel insofern erfolgreich, als im 13. Jahrhundert hieraus eine über das Hochstift ausgeübte fürstliche Landeshoheit entstand.¹¹ Gleichzeitig war

⁹ Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hrsg. v. Erkens, Fr.-R., Köln 1998.

¹⁰ SCHIEFFER, R., Der geschichtliche Ort des ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik, Opladen 1998; ENGELS, O., Der Reichsbischof in ottonischer und früh-salischer Zeit, in: Beiträge zur Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hrsg. v. Crusius, I., Göttingen 1989, 135–175; HEHL, E.-D., Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hrsg. v. Althoff, G., Schubert, E., Sigmaringen 1998, 295–344.

¹¹ Am Beispiel Kölns instruktiv: STEHKÄMPFER, H., Der Reichsbischof und Territorialfürst (12. und 13. Jahrhundert), in: Berglar, Bischof (Anm. 2), 951–84.

es aber einem Teil der Bischofsstädte, etwa in Köln oder in Augsburg, gelungen, den geistlichen Stadtherrn die Herrschaft zu entreißen, so dass die Bischöfe nur noch selten zu liturgischen Handlungen ihre Bischofsstädte betraten und andere Residenzorte ausbauten.¹² Seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts versuchte die „gregorianische Reform“ nicht nur „Laieneinfluss“ bei der kirchlichen Ämterbesetzung zurückzudrängen oder ganz auszuschalten, sondern auch die Bischofswahl allein dem Kathedralklerus zu reservieren.¹³ Ein Stück weit und vor allem nominell hatten das gregorianische Papsttum und seine Parteigänger dabei Erfolge verbuchen können, so bei der Abschwächung und Umbenennung eigenkirchlicher Rechte zum „Patronatsrecht“ und bei der weitgehenden Reservierung der Bischofswahl auf die Kleriker des Domkapitels. Verflechtung und informelle Beziehungen bestanden freilich unvermindert fort und bestimmten unter geändertem Namen weiterhin die kirchliche Ämterbesetzung bis hin zum Anbruch der Moderne.

Aus dem Dargelegten wird klar, dass den Bischöfen zumindest im Reich sowohl weltliche Herrschaftsrechte als auch die geistliche Jurisdiktion über ihre Diözese zukam. Hinzu kam ihre kultische Funktion als Priester; das Spezifische des Bischofsamtes war aber die weltliche und geistliche Jurisdiktion, wobei letztere den eigentlichen Kern der bischöflichen Vollmacht ausmachte. Im gesamten Mittelalter und noch in der frühen Neuzeit war der Klerus, insbesondere die Pfarrer, aber etwa auch die Klöster, jedoch andererseits weitgehend unabhängig von den Bischöfen. Den Bischöfen fehlten in der Regel nicht nur die Mittel, sondern auch die jurisdiktionellen Möglichkeiten, eine wirksame Aufsicht über den Diözesanklerus auszuüben. Grundsätzlich waren jede Seelsorgsaufgabe und viele andere kirchliche Ämter mit Pfründen, also einer je eigenen Vermögensmasse, ausgestattet. Wurde ein solches Benefizium rechtmäßig erlangt, so war der Inhaber grundsätzlich vom Bischof unabhängig, also inamovibel. Lediglich die Wei-

¹² Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, hrsg. v. Grieme, U. u. a., Göttingen 2004; Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Petri, F. u. a. 1976.

¹³ SCHMID, P., Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits, Stuttgart 1926; SCHIMMELPFENNIG, B., Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hrsg. v. Schneider R., Zimmermann, H., Sigmaringen 1990, 173–195; GANZER, Kl., Die Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: ZRG.KA 88 (1971), 22–82, und 89 (1972), 166–198.

he hing vom Episkopat ab; doch lag der Erwerb der hierfür notwendigen Kenntnisse völlig in der Verantwortung des Bewerbers. Ob die erforderlichen Kenntnisse bei anderen Pfarrern oder an Bischofs- und Klosterschulen erworben wurden und in welcher Diözese dies geschehen konnte, war im Prinzip nicht reguliert. Seit dem Hochmittelalter versuchten immerhin zahlreiche Synoden, die Bischöfe und Stiftskirchen zur Anstellung eines Domscholasters zu verpflichten. Dieser sollte zumindest einen Teil der Seelsorger, gerade Prediger in Städten, an die nun von der Bevölkerung intensiviertere Bildungserwartungen gestellt wurden, ausbilden. Prüften die Bischöfe vor der Weihe zunächst nur die kanonischen Erfordernisse, so wurde dieses Ordinandenexamen im Spätmittelalter auch stärker auf Kenntnisse und Lebenswandel ausgeweitet.¹⁴ Diese Entwicklung entsprach der Tendenz, dass seit dem Hoch- und besonders im Spätmittelalter sich die Erwartungen, die an das geistliche Amt gestellt wurden, wandelten. Zwar blieb die kultische Funktion, nach der die kultisch reinen Priesterhände das heilige Opfer und Gebete für das Volk rituell korrekt darbringen sollten und dafür Stiftungen, Abgaben und andere materielle Gaben erhielten, grundsätzlich weiter bestehen, das Stiftungswesen wurde sogar noch ausgebaut. Gleichzeitig rückten Predigt, Beichte, Schriftauslegung und Unterricht für einen anspruchsvolleren Teil der Bevölkerung, vor allem in den Städten und in den Klöstern, immer mehr in den Mittelpunkt, gab es zumindest bei einer Elite unter den Laien den Wunsch, authentischer und kompetenter über das Leben Jesu und das Wesen der christlichen Lehre informiert zu werden. Diesem Verlangen entsprach die Hierarchie mit dem Bemühen um eine Bildungs- und Seelsorgsoffensive, Anstrengungen, die im Laufe des Spätmittelalters tendenziell ständig zunahmen.¹⁵

Für den Episkopat bedeutete dies, dass die mittelalterliche Kirchenverfassung ihm vergleichsweise wenig jurisdiktionelle Rechte über den Diözesanklerus einräumte. Ein weiterer Umstand kam hinzu: Seit Rom daran ging, machtbewusst eine zentralistisch-papale Ekklesiolo-

¹⁴ PFEILSCHIFTER-BAUMEISTER, G., Die Weihezulassung in den altbayerischen Diözesen des 16. Jahrhunderts, in: ZBLG 7 (1934), 357–422.

¹⁵ OBERSTE, J., Predigt und Gesellschaft um 1200. Praktische Moraltheologie und pastorale Orientierung im Umfeld der Pariser Universität am Vorabend der Mendikanten, in: Die Bettelorden im Aufbau. Beiträge zu Institutionalisierungsprozessen im mittelalterlichen Religiosentum, hrsg. v. Melville, G., Oberste, J., Münster 1999, 245–294; MENZEL, M., Predigt und Predigtorganisation im Mittelalter, in: HJb 111 (1991), 337–384.

gie auch in fernen kirchlichen Gebieten durchzusetzen, wurde die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion durch zahlreiche päpstliche Exemtionen von Orden, Klöstern und anderen Privilegienempfängern durchlöchert.¹⁶ Dies galt auch in Bezug auf die Domkapitel, die sich in der Regel aus dem Kathedralklerus heraus entwickelt hatten, sich weitgehend aus dem Adel rekurrierten, eigene Pfründen und eigene jurisdiktionelle Rechte hatten und so gegenüber den Bischöfen bei aller Mitwirkung in der Diözesanleitung einen eigenständigen machtpolitischen und vom Bischof ein gutes Stück weit unabhängigen Faktor darstellten. Viele Diözesen waren in Archidiakonalbezirke eingeteilt; Archidiakone vertraten die bischöfliche Jurisdiktion bzw. die geistliche Gerichtsbarkeit. Die Archidiakonenämter waren dabei in der Regel mit bestimmten Stellen im Domkapitel oder bei bedeutenden Stiftskirchen verbunden; so waren deren Inhaber ebenfalls ein Stück weit von den Bischöfen unabhängig.¹⁷ Seit dem Hochmittelalter versuchten die Bischöfe deshalb immer häufiger, Verwaltung und Rechtsprechung durch einen oder mehrere professionelle Vertreter, die vom Bischof in ihrer Stellung völlig abhängig waren, ausüben zu lassen, den Generalvikaren bzw. Offizialen; neben der stärkeren Abhängigkeit vom Bischof war die Zunahme der Verwaltungstätigkeit und die größere besonders juristische Professionalität, die dabei erforderlich war, der Grund für deren Ausbildung, wobei sich beide Ämter in der Regel erst im Laufe der Zeit voneinander abgrenzten.¹⁸ Die grundsätzliche Begrenzung der bischöflichen Jurisdiktion blieb aber im Prinzip weiter bestehen. Durch die Wahlkapitulationen suchten die Domkapitel sich auch *sede plena* Mitregierungsrechte zu sichern; dies braucht nicht negativ bewertet werden: Gerade gegenüber den einzelnen bischöflichen Amtsträgern erwiesen sich die Kapitel als konservative, an der langfristigen Kontinuität und der wirtschaftlichen Stabilität der Diözesen und Hochstifte interessierte Korporationen.¹⁹

¹⁶ JEDIN, H., Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 1, Freiburg u. a. 1949, 352f; DERS., *Delegatus Sedis Apostolicae* und bischöfliche Gewalt auf dem Konzil von Trient, in: DERS., Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte, Bd. 2, Freiburg u. a. 1966, 414–428, 416.

¹⁷ REINHARDT, R., Das Archidiakonat auf dem Konzil von Trient, in: ZRG.KA 61 (1975), 84–100.

¹⁸ FEINE, H.E., Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, Köln u. a. ⁴1964, 369–373; FOURNIER, E., *L'origine du vicaire général et des autres membres de la curie diocésaine*, Paris 1940.

¹⁹ GÖTZ, R., Das Freisinger Domkapitel in der letzten Epoche der Reichskirche

Ekklesiologisch gesehen wurde die Bischofskirche korporativ gedeutet; sie setzte sich aus dem Bischof und seinem Klerus zusammen, die gemeinsam ein *corpus* bildeten.²⁰ Eine weitere vom Bischof abhängige Hilfsinstitution entstand ebenfalls im Hochmittelalter, die sog. „Weihbischöfe“, die ebenfalls vom Diözesanordinarius abhängig waren. Sie vertraten die Bischöfe bei Klerikerweihen und Firmungen, Kirchen- und Altarweihen und bei anderen jurisdiktionellen Akten. Sie scheinen zunächst *via facti*, durch die Aufnahme von aus dem europäischen Osten oder den sich auflösenden Kreuzfahrerstaaten vertriebenen Bischöfen aufgetreten zu sein und wurden dann mitunter fest institutionalisiert.²¹ Durch das Amt der Generalvikare wurde so die bischöfliche Gewalt ohne Bischofsweihe, durch die Weihbischöfe die Weihevollmachten ohne eigenständige Jurisdiktion vertreten. Deutlich wird ein Umbruch von einem alt- zu einem neukatholischen Kirchenrecht, so die Terminologie Rudolf Sohms (1841–1917).²² War im vorgregorianischen kanonischen Recht die geistliche Vollmacht auf das Handeln Gottes in den Sakramenten bezogen und deshalb eine, so spaltete man nun zwischen *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis*. Bischöfe ohne eigene Diözese und Jurisdiktion waren so ebenso denkbar wie Bischöfe, die die Jurisdiktion ausübten, aber niemals die Bischofs- oder Priesterweihe empfangen haben.

Zur selben Zeit, im 12. Jahrhundert, setzte auch eine intensivere Reflexion über Wesen und Zahl der Sakramente ein; die vor allem von Petrus Lombardus und Hugo von St. Viktor vorbereitete Doktrin grenzte diese auf eine Siebenzahl ein; eines dieser sieben Sakramente war der *ordo*, die Weihe. Liturgisch und rechtlich wurden jedoch neun verschiedene Weihestufen gefeiert, Ostiarier, Psalmist, Lektor, Exorzist, Akolyth, Subdiakon, Diakon, Priester und Bischof.²³ Waren alle diese Weihen sakramental? Gab es dennoch ein einheitliches Sakrament der Weihe? Die Lösung, die in der differenzierten scholasti-

(1648–1802/03). Studien und Quellen zu Verfassung, Personen und Wahlkapitulationen, St. Ottilien 2003, 44.

²⁰ CONGAR, Y., Die Lehre von der Kirche. Von Augustinus bis zum Abendländischen Schisma, Freiburg u. a. 1971, 28–34, 70f, 94f.

²¹ PLÖCHL, W., Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, Wien u. a. ²1962, 131–133.

²² SOHM, R., Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, München u. a. 1918. – Zusammenfassend zur berechtigten Kritik und bleibenden Bedeutung Sohms: CONGAR, Y., Rudolph Sohm *nous interroge encore*, in: RSPT 57 (1973), 263–294.

²³ Isidor von Sevilla, Etymologiae VII 12 3; Decretum Gratiani, D. 21, c. 1.

schen Theologie meistens vertreten wurde, folgte den Sentenzen des Petrus Lombardus und ging von einem einheitlichen Weihesakrament in sieben Stufen aus, die jeweils eine umfassendere kultische Befähigung für das eucharistische Opfer verliehen.²⁴ Die Bischofsweihe war nach der Mehrheitsmeinung somit kein Sakrament, da sie gegenüber dem Priester keine zusätzliche Vollmacht über das Messopfer zur Folge hatte.²⁵ Man griff hier vielfach auf Hieronymus (der damit auch im *Decretum Gratiani* rezipiert wurde) zurück, nach dem die Begriffe „Episkopen“ und „Presbyter“ zunächst dasselbe Amt bezeichnet hätten.²⁶ Die gegenteilige Position war eine ausgesprochene Minderheitenmeinung. Worin bestand aber dann das Proprium des bischöflichen Amtes? Dieses lag ganz eindeutig in der jurisdiktionellen Vollmacht. Bischöfe hatten innerkirchlich eine Jurisdiktion über ihre Diözesen inne. Kanonistisch deutete das papale Kirchenrecht diese freilich so, dass qua Weihenvollmacht die Kirche polyzentrisch, auf eine Vielzahl von Diözesen und Bischöfen gegründet sei, was die Jurisdiktion angehe die Kirche aber eine Monarchie sei, in der die Bischöfe vom Papst eine bestimmte jurisdiktionelle Vollmacht für ein abgegrenztes Gebiet zugewiesen bekämen.²⁷ Ob hierdurch freilich die Beziehung des Papstes zu den Ortsbischöfen korrekt umschrieben sei, war im Hoch- und Spätmittelalter durchaus kontrovers. In die Kanonistik der hochmittelalterlichen Epoche waren neben altkirchlichen Reminiszenzen einer bischöflichen *communio*-Ekklesiologie vor allem korporative Vorstellungen eingegangen; hinzu kam zunehmend die Reflexion, wie im Falle eines Notstands, bei einem menschlichen Versagen des Inhabers der obersten, päpstlichen Gewalt in der Kirche, vorzugehen sei.²⁸ Die Reflexion auf die biblisch-neutestamentliche Grundlage brachte keine so klare Ursprungsrelation zwischen der Vollmacht des Petrus und der übrigen Apostel zu Tage, wie sie die Vertreter des papalen Zentralismus postulierten. So rangen seit dem Spätmittelalter die papale und die episkopale Ekklesiologie miteinander,

²⁴ OTT, L., Das Weihesakrament, Freiburg i. Br. 1969, 47–49; CONGAR, Lehre (Anm. 20), 109f.

²⁵ OTT, Weihesakrament (Anm. 24), 75–111.

²⁶ HENNINGS, R., Hieronymus zum Bischofsamt, in: ZKG 108 (1997), 1–11; OTT, Weihesakrament (Anm. 24) 44–46.

²⁷ CONGAR, Lehre (Anm. 20), 62–64, 96f, 164–182.

²⁸ TIERNEY, B., Foundations of the Conciliar Theory: The contribution of the medieval canonists from Gratian to the Great Schism, Leiden ²1988.

im Kern um die Frage, ob die bischöfliche Vollmacht erst aus päpstlicher Verleihung resultiere oder unabhängig davon dem bischöflichen Amt inhärent sei.²⁹ Das berühmte Dekret *Haec sancta* des Konstanzer Konzils vom 6. April 1415 hat in einer Notsituation hierzu eine sehr grundsätzliche Aussage getroffen, die die späteren Päpste dann bekämpft haben.³⁰ Dass der Kern des bischöflichen Amtes aber in der Jurisdiktion besteht, wird auch aus dem Faktum offensichtlich, dass seit dem Spätmittelalter viele Diözesanordinarien nicht mehr die Weihen empfangen, somit nur die Jurisdiktion ausübten, von der Kirche aber eben als Bischöfe angesehen wurden, auch wenn sie die eigentlichen Weihehandlungen ihren Weihbischöfen überließen.³¹

2 Ideal und Realität: Geschichte einer Wechselwirkung

Die wichtigsten Elemente des vormodernen Bischofsamtes, also adelige Herkunft, Verflechtung mit dem Reich und den lokalen Machthabern, Doppelfunktion eines innerkirchlichen Jurisdiktionsträgers und eines weltlichen Machthabers, eingeschränkte Möglichkeiten der tatsächlichen Jurisdiktions- und Herrschaftsausübung, verlangten Juristen und Experten in der Regierungs- und Verwaltungspraxis, nicht aber Theologen. Man kann sagen, dass jeder dieser Aspekte eine Notwendigkeit darstellte, also Teil eines notwendig gewordenen Prozesses der Inkulturation war. Dennoch war diese Entwicklung in spirituell-theologischer Hinsicht nicht leicht zu deuten und zu rechtfertigen. Als ideale, vorbildliche christliche Lebensform hatte sich in der Spätantike das monastische Ideal herausgebildet. Für den Kleriker und besonders für den Bischof gab nach Ausweis der Bischofsviten der Mönch im Frühmittelalter das Leitbild ab.³² So ist eine charakteristische Divergenz auszumachen: Die innere Lebensführung eines Bischofs wurde daran gemessen, wie weit er gar nicht als Bischof, son-

²⁹ OAKLEY, Fr., *The Conciliarist Tradition. Constitutionalism in the Catholic Church 1300–1870*, Oxford u. a. 2002.

³⁰ Ebd. 81–99.

³¹ BRANDT, H.-J., *Fürstbischof und Weihbischof im Spätmittelalter. Zur Darstellung der „sacri ministerii summa“ des reichskirchlichen Episkopats*, in: *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationgeschichte*. FS R. Bäumer, Bd. 2, hrsg. v. Brandmüller, W. u. a., Paderborn u. a. 1988, 1–16.

³² ENGELS, O., *Der Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert)*, in: *Berglar, Bischof (Anm. 2) 419–494, 442–447*.

dern als Mönch gelebt hatte, auch wenn er äußerlich natürlich doch seine Herrschafts- und Schutzfunktionen ausüben musste. Die älteste und wohl einflussreichste Bischofsvita im Westen hatte Sulpicius Severus über den Bischof Martin von Tours geschrieben: er stellte ihn als Vorbild im „unblutigen Martyrium“ vor Augen, als Bischof, der Mönch geblieben war und selbst asketisch nach Vollkommenheit strebte. Als Mönch hatte er die Kraft, Wunder zu tun, und bei aller Vorbildlichkeit weiß Sulpicius Severus doch bezeichnenderweise zu berichten, Martin habe den Eindruck gehabt, seitdem er Bischof sei, sei seine Wunderkraft schwächer geworden.³³ Die zahlreichen Bischofsviten des 10. und 11. Jahrhunderts betonten Demut, heimliche Bußfertigkeit, Askese, Schlafentzug für Gebet und Studium.³⁴ Von Ulrich von Augsburg weiß der Biograph sogar zu berichten, dass er unbemerkt und heimlich der Mönchsregel gefolgt sei.³⁵ Nur vorübergehend hatten die Viten der angelsächsischen Missionare Wandern, Predigen und Taufen als Form der *vita apostolica* in den Mittelpunkt gestellt; Anachorese und *stabilitas loci* verdrängten als Ideale bald wieder die Ziele der Wandermission.³⁶

Die starke Divergenz zwischen Praxis und Ideal, die die Erfordernisse des bischöflichen Amtes tendenziell als Verweltlichung erscheinen ließ, konnte seit dem 12. Jahrhundert zunehmend überwunden werden. Eine wichtige Rolle spielte hierbei die Kanonikerbewegung, die ein nicht- oder zumindest nur teilmonastisches Klerikerideal propagierte, indem die Feier der Liturgie, aber auch Seelsorge und Befähigung zu Verwaltungsaufgaben eine wichtige Rolle spielten.³⁷ Die Kanonikerspiritualität, die vor allem den Wert des Messopfers in den Mittelpunkt rückte und mit den gregorianischen Idealen des Zölibats und des Zurückdrängens von Laieneinfluss verband, beeinflusste auch die Normvorstellungen für das Bischofsamt. Der Bischof als Prediger, Kirchen- und Klostergründer, als kluger Verwalter, der den Besitz seiner Kirche vermehrte, aber auch als jemand, der die Last der Herrschaft trug und Treue gegenüber König oder Papst zeigte, gewann als Ideal an Gewicht.³⁸ Bischofsstab und Ring war eine innerkirchliche Be-

³³ Sulpicius Severus, *Dialogus* 2, 4.

³⁴ ENGELS, Reichsbischof (Anm. 32), 44–58.

³⁵ GERHARD, *Vita sancti Oudalrici*, cap. 3.

³⁶ ENGELS, Reichsbischof (Anm. 32), 44–47.

³⁷ WEINFURTER, St., *Neuere Forschung zu den Regularkanonikern im deutschen Reich des 11. und 12. Jahrhunderts*, in: HZ 224 (1977), 379–397.

deutung als Jurisdiktionssymbol bzw. als Symbol des Bandes mit der Bischofskirche zugewachsen, so dass sie nicht zufällig im Investiturstreit zum Konfliktfeld wurden. Insgesamt nahmen Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben in einer parallelen Entwicklung zu, beide forderten die Bischöfe und prägten zunehmend das Ideal, an dem sie sich messen lassen mussten.³⁹

Auf explizite Kritik stieß immer wieder die Territorialpolitik und die weltliche Herrschaft der Bischöfe; dabei ist jedoch klar, dass die Bischöfe hier denselben Gesetzen folgen mussten, die auch die umliegenden Territorialherren befolgten, um nicht in eine drückende Abhängigkeit zu geraten. Die Entstehung und der Ausbau von Gerichtsbarkeit und Steuerwesen in den Städten und Territorien ließ den Klerus mit dem Bischof an der Spitze Immunitäten beanspruchen, die die hochmittelalterlichen Synoden als Normen aufgestellt hatten.⁴⁰ Antiklerikalismus⁴¹ als Kritik am Klerus wegen angeblich oder tatsächlich nicht normgemäßer Lebensweise entzündete sich an diesen Phänomenen, gerade in den Städten. So versuchten zahlreiche Bischofsstädte seit dem Hochmittelalter, ihren bischöflichen Stadtherrn loszuwerden; Bischof, Klerus und Familiaren sollten auch an den öffentlichen Lasten stärker beteiligt werden.

Eine neue Intensität erhielt die Bischofskritik seit dem 15. Jahrhundert. Die fürstlichen Territorialherren der sich formierenden Flächenstaaten verdichteten zu dieser Zeit ihre Kontakte zur päpstlichen Kurie in Rom, mit deren Hilfe sie die Kontrolle über kirchliche Institutionen in ihren Territorien verstärken wollten. Das Papsttum hatte besonders in der avignonesischen Zeit in bislang nicht gekanntem Maß sich in die Stellenbesetzung der Ortskirchen eingeschaltet und diese mit einer Fülle neuer und als drückend empfundener Abgaben belegt.⁴² Auch

³⁸ ENGELS, Reichsbischof (Anm. 32) 47–53, 57–66.

³⁹ Ebd., 56f.

⁴⁰ UNTERBURGER, K., Das bayerische Konkordat von 1583. Die Neuorientierung des päpstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt, Stuttgart 2006, 94–100.

⁴¹ DYKEMA, P.A., Oberman, H.A., Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe, Leiden u. a. 1993; GOERTZ, H.J., Pfaffenhaß und groß Geschrei. Die reformatorische Bewegung in Deutschland 1517–1529, München 1987.

⁴² MOLLAT, G., Les papes d'Avignon, Paris ¹⁰1965; Guillemain, P., Le cour pontificale d'Avignon. Etude d'une société, Paris 1962; FAVIER, J., Les finances pontificales à l'époque du grand schisme occident 1378–1409, Paris 1966.

wenn diese Praxis ein gutes Stück weit zurückgefahren wurde – das Wiener Konkordat von 1448 garantierte das Bischofswahlrecht der Domkapitel und gestand dem Papst nur ein Bestätigungsrecht zu, soweit alle kanonischen Erfordernisse eingehalten wurden⁴³ –, so wurden die weltlichen Fürsten doch durch Privilegienverleihung vom Baseler Konzil abgezogen.⁴⁴ Die allmähliche Ausbildung eines ständigen Gesandten-, Prokuratoren- und Oratorenwesens erlaubte es den Fürsten, diese Kontakte nunmehr effektiver zur Vermehrung der Kirchenhoheitsrechte in ihren Ländern zu nutzen. Leidtragende dieses impliziten Bündnisses zwischen Papsttum und weltlichen Herrschern waren aber meist die Bischöfe. Die landesherrliche Territorial- und Rompolitik flankierte ihre Maßnahmen durch spezifische Argumentationsmuster. Angelpunkt war hier das Ideal eines Bischofs als Hirten, der seinem Amt aber eben gar nicht oder nur unvollkommen nachkomme. Aus diesem Grund müssten sich die weltlichen Fürsten zum Nutzen von Land und Kirche um eine Reform von Klerus, Klöstern und Kirchen an Stelle der Bischöfe kümmern.⁴⁵ Bekannt sind die Reformverbände in Bezug auf die Klöster, die im 15. Jahrhundert von den Landesherren vielfach unterstützt und kontrolliert wurden. Doch auch über Stifts- und Pfarrkirchen suchte man den als „fremd“ empfundenen bischöflichen Einfluss abzuwehren und selber die Kontrolle auszuüben.⁴⁶ Ähnliche Tendenzen, gerade was Stellenbesetzung und Kontrolle des Kirchenvermögens angeht, gab es aber auch auf lokaler Ebene, in den Städten und den Landgemeinden; die Forschung hat hierfür den Terminus „Kommunalismus“ geprägt.⁴⁷ Diese laikalen Tendenzen zum Ausbau des Kirchenregiments waren dabei keine wirklich neuen Phä-

⁴³ MEYER, A., Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat, in: RQ 87 (1992), 124–135.

⁴⁴ TEWES, G.-R., Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation, Tübingen 2001.

⁴⁵ FEUERER, Th., Die Klosterpolitik Herzog Albrechts IV. von Bayern. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatorischen Klosterregiment im Herzogtum Bayern von 1465 bis 1508, München 2008; STIEVERMANN, D., Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989; NIEDERKORN-BRUCK, M., Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen, Wien 1986.

⁴⁶ RANKL, H., Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1516), München 1971; VOLKMAR, Chr., Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georg von Sachsens 1488–1525, Tübingen 2008.

⁴⁷ BLICKLE, P., Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, hrsg. v.

nomene, sondern eher Ausdruck einer Konzentration, weil andere Laien als Herrschaftsträger und Patronatsherren abgelöst wurden, zudem einer Professionalisierung des Gerichts- und Steuerwesens. In unserem Zusammenhang wichtiger ist aber, dass diese Prozesse von einer antibischöflichen Negativpropaganda begleitet waren, die den Episkopat am Modell und der Norm des Hirten und Seelsorgers maß und ihm dann Desinteresse und Negligenz vorwarf; die Bischöfe lebten danach verweltlicht und kümmerten sich nicht um die kanonische Lebensform ihres Klerus. Dieses eingängige Bild, aus einer machtbewussten Interessenpolitik erwachsen, ist ungemein einflussreich geworden. Ungebildete Fürstbischöfe, die pflichtvergessen zur Jagd gingen und ungeistlich lebten, dieser Vorwurf prägte noch die Geschichtswerke des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Historisch gesehen gründet diese ungerechte Sichtweise auf einem Anachronismus, der eben die Kehrseite davon ist, dass die Vorwürfe ursprünglich in interessegeleiteten Gramina-Schriften der weltlichen Herrschaftskonkurrenz eingesetzt wurden. Die Bischöfe wurden am Ideal der Hirten, somit als Jurisdiktions-träger über ihren Klerus gemessen; dass hier die Spielräume wegen der zahlreichen Exemtionen und konkurrierenden Jurisdiktionsansprüche ebenso wie wegen der oft machtpolitisch schwachen Position des Episkopats eher gering waren, wird dabei ausgeblendet.⁴⁸ Die These vom ungebildeten adeligen Episkopat im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit konnte vor kurzem umfassend relativiert werden.⁴⁹

Als im 16. Jahrhundert Martin Luther mit seiner theologisch fundierten Ablasskritik in die Öffentlichkeit ging und sich in der Folge bald eine kaum mehr überbrückbare Kirchenspaltung abzeichnete, blieb der Episkopat weitgehend geschlossen bei der alten Kirche.⁵⁰ Luther hatte vergeblich darauf gehofft, dass die Bischöfe sich seiner Theologie anschließen; sie hätten ihr Bischofsamt, verstanden als *iure humano* begründete jurisdiktionelle Ordnungsfunktion über die Geistlichen, weiter ausüben sollen. Auch das Experiment eines evangelischen Bischofsamts scheiterte. Schließlich sollten die weltlichen

Dems., München 1991, 5–38; DERS., Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, Oldenburg 1997.

⁴⁸ UNTERBURGER, Konkordat (Anm. 40), 50–76, 110–180.

⁴⁹ BECKER, R., Wege auf den Bischofsthron. Geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und konfessionellem Zeitalter (1448–1648), Rom u. a. 2006.

⁵⁰ WOLGAST, E., Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995.

Landesherrn die organisatorischen und jurisdiktionellen Vollmachten über das Pfarramt ausüben; der landesherrliche Summ- bzw. Notepiskopat entstand.⁵¹ Luther, der frühzeitig die geistliche Vollmacht zu Predigt und Sakramentenspendung bei Bischöfen und Pfarrern gemäß Hieronymus als eine einzige sah,⁵² zog so die Konsequenz aus einem Verständnis der bischöflichen Vollmacht, die auch in der altgläubigen Kirche die vorherrschende war: das Wesen des Bischofsamts als die Jurisdiktion über Kirche und Geistlichkeit innerhalb eines bestimmten Territoriums.

Diese Sicht auf das bischöfliche Amt bestimmte auch die Diskurse der katholischen Reform und der altgläubigen Kontroverstheologie. Auf der einen Seite suchten die weltlichen Landesherrn, soweit sie bei der alten Kirche geblieben waren, vielfach den Erfolg von Luthers Gedanken mit der Unzufriedenheit über die Lebensweise des Klerus im Kirchenvolk zu erklären. Daran seien die Bischöfe, die ihrem Amt nicht nachgekommen seien, schuld, so dass die weltlichen Fürsten für Abhilfe sorgen müssten. Gerade die bayerischen Herzöge propagierten aggressiv und zielstrebig diese Sichtweise und profilierten sich so konsequent als die einzig verlässlichen Stützen der katholischen Religion im Reich.⁵³ Doch auch die zahlreichen, antireformatorischen Reformdiskussionen, die von Theologen und Praktikern geführt wurden, hatten als wichtigsten Ansatzpunkt die Bischöfe als Vorbilder und Aufsichtsorgane für ihren Klerus ausgemacht. Eine Reform des Bischofsamtes sollte eine Reform des Klerus bewirken, diese einen neuen Glaubenssinn im Kirchenvolk, so dass der Katholizismus an Festigkeit und Anziehungskraft gewinne und verlorenes Terrain zurückerobert werden könnte. Der Bischof als seeleneifriger Hirte seiner Herde, in diesem Ideal kulminierten deshalb nicht nur zahlreiche Bischofsspiegel des 16. Jahrhunderts;⁵⁴ in dasselbe fügte sich auch die Lebensbeschreibung einiger als vorbildhaft empfundener Bischofsgestalten in den ro-

⁵¹ Martin Luther und das Bischofsamt, hrsg. v. Brecht, M., Stuttgart 1990.

⁵² STAMM, H.M., Luthers Berufung auf die Vorstellung des Hieronymus vom Bischofsamt, in: Ebd., 15–26.

⁵³ UNTERBURGER, K., München als „bayerisches Rom“. Die Kirchenpolitik der bayerischen Herrscher im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation, in: Bayern und Italien. Kontinuität und Wandel ihrer traditionellen Bindungen, hrsg. v. Körner, H.M., Schuller, Fl., Lindenberg 2010, 154–173.

⁵⁴ JEDIN, H., Das Bischofsideal der Katholischen Reformation. Eine Studie über die Bischofsspiegel vornehmlich des 16. Jahrhunderts, in: Ders., Kirche des Glaubens (Anm. 16), 75–117.

manischen Ländern ein, etwa eines Gian Matteo Giberti (1495–1543) in Verona. Das Ideal des Bischofs als Hirten und Seelsorger war deshalb auch die Leitidee der Reformdebatten des Konzils von Trient. Der Bischof, der selber predigte und die Sakramente spendete, seinen Klerus visitierte und überwachte, regelmäßig Synoden abhielt und durch die Gründung eines Klerikalseminars die Ausbildung des Seelsorgsklerus verbesserte, kann als Zentrum der Trienter Reformdekrete bezeichnet werden. Dieses Bischofsbild war auf die kleinräumigen Diözesen der romanischen Länder abgestimmt und in dieser Form nördlich der Alpen jedenfalls kaum durchführbar.⁵⁵ Überlagert wurden die Trienter Debatten überdies von dem tiefgreifenden Graben, der zwischen der episkopalen und der kurialen Partei verlief. Der Bischof als Hirt seiner Diözese musste dort residieren; durfte aber der Papst von dieser Residenzpflicht dispensieren?⁵⁶ Eine wirksame Reform hätte diese Frage verneinen müssen, dann wäre aber die Finanzierung der gesamten päpstlich-kurialen Verwaltung und das ganze korrespondierende System von Nepotismus und Klientelismus in Frage gestellt worden, so dass die päpstliche Partei eine dehnbare Kompromissformulierung durchsetzte. Um ein Zerfallen des Konzils zu vermeiden, vermied man auch, das Verhältnis von Papsttum und Episkopat näher zu behandeln.⁵⁷ Da das bischöfliche Hirtenamt nur dann wirksam vollzogen werden konnte, wenn die bischöfliche Jurisdiktion in den Diözesen gewährleistet war, versuchte man diese gegenüber exemten Organisationen und auch den weltlichen Territorialherren zu stärken; dieses Unterfangen kollidierte aber nicht nur mit den Interessen von Orden, Kapiteln und Fürsten, sondern ebenfalls ein Stück weit mit den päpstlichen Interessen, so dass die bischöflichen Jurisdiktionsrechte nur partiell gestärkt wurden. Schon deshalb musste der Erfolg der „tridentinischen Reform“ vor allem von der konkreten Politik nach dem Konzil abhängen.⁵⁸ Trient sah im Bischof den Hirten, also

⁵⁵ WINKLER, G.B., Die nachtridentinischen Synoden im Reich. Salzburger Provinzialkonzilien 1569, 1573, 1576, Wien u. a. 1988, 272.

⁵⁶ JEDIN, H., Der Kampf um die bischöfliche Residenzpflicht 1562/63, in: Ders., Kirche des Glaubens (Anm. 16), 398–413.

⁵⁷ GANZER, KL., Gallikanische und römische Primatsauffassung im Widerstreit. Zu den ekklesiologischen Auseinandersetzungen auf dem Trienter Konzil, in: HJb 109 (1989), 109–163.

⁵⁸ ZINNOBLER, R., Bischöfliche Seminare als Stätten der Priesterausbildung – vom Barock bis zur Säkularisation, in: RQ 83 (1988), 345–364; UNTERBURGER, Konkordat (Anm. 40).

den Jurisdiktionsträger. Zwar wurden die sieben Sakramente in anti-protestantischer Frontstellung definiert, doch dachte man beim Weihesakrament an die Weihe zum Priester und behandelte nur diese in diesem Zusammenhang; die darüber hinausgehende bischöfliche Vollmacht wurde jurisdiktionell charakterisiert.⁵⁹

Aus all diesen Gründen vollzogen sich die Reformen nach dem Konzil nur partiell und vielfach mit Verzögerung, dazu oft in anderen Formen, als vom Konzil vorgesehen. Das gilt freilich nicht nur für die Reichskirche, sondern auch für das päpstliche Rom: Die Interessen der adeligen Familien, die Gesetze von Patronage, Klientelismus und Verflechtung mit ihren eigenen Wertsystemen erwiesen sich als weitgehend resistent und unumgebar.⁶⁰ Doch lassen sich immerhin partiell Veränderungen konstatieren, so der zunehmende Einfluss der Jesuitenkollegien – für die Führungsschicht der Reichskirche gerade des römischen *Collegium Germanicum*⁶¹ – und deren Form der Bildung; zudem der Ausbau der bischöflichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit mit kleineren Erfolgen, die kanonischen Ansprüche auch gegen die weltlichen Landesherrn zur Geltung zu bringen.⁶² Die größten Fortschritte machte das tridentinische Hirtenideal im Episkopat des 18. Jahrhunderts. Die Aufklärung stellte die Reichsverfassung mit ihren geistlichen Staaten zunehmend in Frage, die geistlichen Institutionen suchten vor diesem Hintergrund die eigene Nützlichkeit unter Beweis zu stellen. Darüber hinaus wurde eine neue, durch die katholische Aufklärung geprägte Bischofsgeneration von einem Seelsorgeethos beseelt, für das Predigt, Unterricht und ganzheitliche Seelenführung im Vergleich zum bloßen Vollzug des Ritus ein zunehmendes Gewicht bekamen; hinzu trat das Bestreben des aufgeklärten

⁵⁹ FREITAG, J., *Sacramentum ordinis auf dem Konzil von Trient: Ausgeblendeter Diskurs und erreichter Konsens*, Innsbruck 1991.

⁶⁰ KREMER, St., *Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation*, Freiburg u. a. 1992; Grundlegend sind diese Mechanismen nunmehr für die Papstgeschichte dargestellt bei: REINHARD, W., *Paul V. Borghese (1605–1621). Mikropolitische Papstgeschichte*, Stuttgart 2009, 3–136.

⁶¹ SCHMIDT, P., *Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914)*, Tübingen 1984.

⁶² SCHMID, A., *Die Reformpolitik der fränkischen Bischöfe im Zeitalter der Aufklärung*, in: RQ 95 (2000), 179–203; TROPPEL, P.G., *Pastorale Erneuerungsbestrebungen des süddeutsch-österreichischen Episkopats im 18. Jahrhundert, Hirtenbriefe als Quellen der Kirchenreform*, in: RQ 83 (1988), 296–336; UNTERBURGER, *Konkordat* (Anm. 40), 493–519.

Absolutismus, die Wohlfahrt des eigenen Staates zu fördern.⁶³ All dies erlaubt das Fazit, dass die auf den Bischof als Hirten zentrierte Reform des Trienter Konzils nie vollständig, am ehesten aber in der Epoche der katholischen Aufklärung, verwirklicht wurde. Noch die frühen Phasen der französischen Revolution, die in der Zivilkonstitution des Klerus gipfelten, sind geprägt vom Ideal des nicht reich privilegierten Seelsorgspriesters und Hirten;⁶⁴ Revolutionsbischöfe wie der berühmte Abbé Henri Gregoire (1750–1831) suchten es zu verwirklichen.⁶⁵ So lässt sich für das Bischofsamt in der Vormoderne konstatieren, dass nicht nur die faktische Realität des Mittelalters die Ausbildung eines nichtmonastischen, auf Seelsorge, Jurisdiktion und die *vita activa* zentrierten Bischofsideals hervorbrachte, sondern dass dieses normative Ideal umgekehrt langfristig doch dazu beitrug, die gesellschaftliche Wirklichkeit der Bischöfe umzugestalten. So statisch also die kirchlichen Verhältnisse in der Vormoderne auch erscheinen mögen, war doch eine flexible Permeabilität möglich, durch die das Ideal sich an die Faktizität ein Stück weit ebenso anpassen konnte wie diese durch die Norm verändert wurde; jedenfalls brachen beide nicht auseinander.

3 Die Neuerfindung des Bischofsamts im Ultramontanismus

Die nachrevolutionären Umbrüche haben nicht nur die politische Landschaft Europas an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert tiefgehend verändert, sondern hatten auch fundamentale Konsequenzen für die Kirchenverfassung. Im Reich führte die Säkularisation von 1803 nicht nur zur Aufhebung der geistlichen Staaten, sondern auch zu einer faktischen Enteignung der Bischöfe und Domkapitel; unmittelbares Ergebnis war, dass die diözesane, überpfarrliche Ebene neu organisiert werden musste. Entstammten die allermeisten Bischöfe und Domkapitulare bislang dem katholischen Adel, so kam es rasch zu einer rapiden, wenn auch nicht ganz vollständigen Ent-

⁶³ BURKARD, D., Staatsknechte oder Kirchendiener? Diözesankonzeptionen und Bischofsbilder „aufgeklärter“ Staaten, in: RQ 95 (2000), 219–249.

⁶⁴ ERDMANN, K.D., Volkssouveränität und Kirche. Studien über das Verhältnis von Staat und Religion in Frankreich vor Zusammentritt der Generalstände bis zum Schisma, 5. Mai 1789–13. April 1791, Köln 1949, 104.

⁶⁵ HERMONT-BELOT, R., L'abbé Grégoire, la politique et la vérité, Paris 2002.

flechtung.⁶⁶ Die Neuorganisation der Kirche musste mit den Staaten neu ausgehandelt werden. Zu dieser Zeit gelang es dabei dem päpstlichen Rom, nunmehr innerkirchlich für sich das exklusive Privileg des Abschlusses solcher Rezesse zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt durchzusetzen.⁶⁷ Alle Versuche Carl Theodor von Dalbergs (1744–1817), die Reichskirche einheitlich zu erhalten bzw. neu zu errichten, scheiterten überdies. Die vatikanische Konkordatspolitik hatte zu dieser Zeit das größte Interesse, keine starken Zusammenschlüsse von Diözesen und Bischöfen entstehen zu lassen, die gegenüber dem Papsttum ein machtpolitisches Gegengewicht hätten sein können.⁶⁸

So wurde die Neuordnung der deutschen Kirche und damit insbesondere die Gestalt der künftigen Bischofskirchen durch die einzelnen Länder des deutschen Bundes prinzipiell jeweils für sich mit Rom ausgehandelt. Dennoch gab es in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts noch unterschiedliche Modelle der Diözesanleitung, die miteinander rangen. Vor allem ein kollegiales Modell, in dem der Bischof gemeinsam mit seinem Domkapitel die Diözese leitete, rang mit dem streng monarchischen, in dem ein nahezu omnipotenter Generalvikar die Diözese in bischöflichem Auftrag regierte, während es kaum kollegiale Mitwirkungsrechte etwa des Kapitels gab.⁶⁹ Die noch von der Aufklärung geprägten Vertreter der südwestdeutschen Staaten etwa suchten in den sog. „Frankfurter Konferenzen“ bei der Neuordnung

⁶⁶ HAUSBERGER, K., Reichskirche, Staatskirche, „Papstkirche“. Der Weg der deutschen Kirche im 19. Jahrhundert, Regensburg 2008, 77–84; BURKARD, D., Kirchliche Eliten und die Säkularisation. Zu den Auswirkungen eines Systembruchs, in: Kontinuität und Innovation um 1803. Säkularisation als Transformationsprozeß. Kirche, Theologie, Kultur, Staat, hrsg. v. Decot, R., Mainz 2005, 135–170.

⁶⁷ BISCHOF, F.X., Die Konkordatspolitik des Kurerzkanzlers und Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg und seines Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg in den Jahren 1803 bis 1815, in: ZKG 108 (1997), 75–92; DERS., „Die Einheit der Nationalkirche schien mir zunächst das Wesentliche, wenn sich das religiös-kirchliche Leben unseres Volkes erheben und gedeihlich sich entwickeln soll“. Wessenberg auf dem Wiener Kongreß, in: Durchhardt, H., Wischmeyer, J., Der Wiener Kongreß. Eine kirchenpolitische Zäsur?, Göttingen 2013, 99–111.

⁶⁸ BISCHOF, Konkordatspolitik (Anm. 67); HAUSBERGER, K., Dalbergs Bemühungen im die Neuordnung der katholischen Kirche Deutschlands, in: Der letzte geistliche Reichsfürst, hrsg. v. Dems., Regensburg 1995, 177–198.

⁶⁹ WOLF, H., Das Domkapitel als bischöfliches Ordinariat? Monarchische (Generalvikar) und kollegiale (Domkapitel) Diözesanleitung im Bistum Rottenburg, in: RoJKG 15 (1996), 173–197.

der oberrheinischen und hessischen Diözesen das kollegiale Modell durchzusetzen, das auch in den Diözesen durchaus Befürworter hatte.⁷⁰ Doch scheiterte dieses Unterfangen: In nahezu allen Bistümern wurden die Mitbestimmungsrechte von Kapitel und Klerus in bislang nie gekanntem Maße ausgeschaltet. Römischer Einfluss und die Interessen einer neuen Bischofsgeneration errichteten eine straffe monarchische Struktur in ihren Bistümern; Bischofskonferenzen hatten keine Rechte, in Diözesen hineinzuregieren. Sukzessive wurden die bischöflichen Zugriffsrechte auf den Diözesanklerus immer mehr ausgebaut. Die wichtigsten Elemente dieses Prozesses waren:

- a) Der im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzende Seminarzwang, der bald flankiert wurde von der Errichtung von Knabenseminaren; in beiden Institutionen wurde der künftig Seelsorge Nachwuchs so intensiv und uniform erzogen wie noch nie.⁷¹ Zudem konnten die Bischöfe bei den Staaten auch dort, wo staatliche theologische Fakultäten bestanden, *Nihil obstat*-Rechte durchsetzen.⁷² In der Priestererziehung wurde viel stärker die Gehorsamsverpflichtung gegenüber dem Bischof eingeschärft.
- b) Im Zusammenspiel und Ringen zwischen Bischöfen und Staaten wurden Mitwirkungsrechte der Ortskirchen, etwa bei der Bischofswahl, auch dort, wo sie vertraglich eigentlich geregelt waren, bereits tendenziell ausgehöhlt.⁷³

⁷⁰ BURKARD, D., *Magna Charta libertatis ecclesiae catholicae romanae. Das Frankfurter Kirchensystem von 1818. Anspruch und Bedeutung*, in: *Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830). Ein Vergleich*. FS F. Jürgensmeier, hrsg. v. Rödel, W., Schwerdtfeger, R., Würzburg 2002, 393–414; DERS., *Staatskirche, Papstkirche, Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirchen in Deutschland nach der Säkularisation*, Rom u. a. 2000, v.a. 713–725.

⁷¹ *Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischem Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Diözesen*, hrsg. v. Gatz, E., Rom u. a. 1994.

⁷² MUSSINGHOFF, H., *Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Entstehung und Auslegung des Konkordats mit Preußen von 1929, dargestellt unter Berücksichtigung des Preußischen Statutenrechts und der Bestimmungen des Reichskonkordats*, Mainz 1979.

⁷³ TRIPPEN, N., *Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821–1929*, Köln u. a. 1972; HIRSCHFELD, M., *Die Bischofswahlen im Deutschen Reich 1887–1914. Ein Konfliktfeld zwischen Staat und katholischer Kirche vom Ende des Kulturkampfes bis zum Ersten Weltkrieg*, Münster 2012.

- c) Entscheidend sollte dann aber der zunehmende kirchliche Einfluss auf die Kirchenfinanzen werden. Die dezentralen Pfründen deckten immer weniger den Lebensunterhalt des Pfarrklerus. Die Staaten zahlten *Congrua*; neue kirchliche Einnahmequellen, vor allem dann im 20. Jahrhundert die Kirchensteuern, wurden von den bischöflichen Ordinariaten verwaltet und dann zugeteilt. Schließlich wurden die Seelsorgskleriker vom Bischof bezahlt.⁷⁴ Obwohl die Staaten in der Säkularisation durchaus auch – etwa in Klosterpfarreien – ortskirchliches Vermögen eingezogen hatten, liefen alle Ersatz- und Entschädigungsleistungen über den Episkopat.
- d) Der entscheidende Durchbruch auf dem Weg zu totalen Zugriffsrechten des Bischofs auf seine Diözese sollte der Rückzug des Staates aus den kirchlichen Belangen im Gefolge der Weimarer Reichsverfassung 1919 werden. Die Staaten hatten auch als Nachfolger anderer Patronatsherren zahlreiche Pfarreien und Benefizien besetzt, auch bei der Ernennung von Bischöfen und Domkapitularen in unterschiedlicher Form mitgewirkt. Der Rückzug ging – auch gemäß der Postulate des CIC/1917 – nun regelmäßig zu Lasten der Ortskirchen und zu Gunsten der Bischöfe.⁷⁵
- e) Durch moderne Medien wie Zeitungen, Massenwallfahrten, Firmreisen und besonders auch durch Hirtenbriefe wurde ein unmittelbares Verhältnis der Bischöfe zu den Gläubigen hergestellt und bewusst von den Diözesanleitungen gestaltet.⁷⁶
- f) Schließlich wurde grundsätzlich die weitgehende Unabhängigkeit der Pfarrer von den Bischöfen nach und nach ausgehöhlt; der Pfründenstruktur hatte eine auch von den Staaten garantierte Inamovibilität der Pfarrer korrespondiert, die immer mehr eingeschränkt wurde.⁷⁷ Priestermangel, Gehorsamsforderungen und das

⁷⁴ Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 6: Die Kirchenfinanzen, hrsg. v. Gatz, E., Freiburg i. Br. u. a. 2000.

⁷⁵ Zum enormen Machtzuwachs der Bischöfe im 19. und 20. Jahrhundert in ihren Diözesen: GATZ, E., Der Diözesanbischof und sein Klerus im deutschsprachigen Mitteleuropa von der Säkularisation bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, in: RQ 95 (2000), 250–261;

⁷⁶ LEITGÖB, M., Vom Seelenhirten zum Wegführer. Sondierungen zum bischöflichen Selbstverständnis im 19. und 20. Jahrhundert. Die Antrittshirtenbriefe der Germanikerbischöfe (1837–1902), Rom u. a. 2004.

⁷⁷ PLÖCHL, W., Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 3, Wien u. a. 1959, 462–464; GATZ, Geschichte (Anm. 74), Bd. 4: Der Diözesanklerus, Freiburg i. Br. u. a. 1995.

Desinteresse der Staaten haben erst in den letzten Jahrzehnten auch die letzten Relikte der pfarrherrlichen Unabhängigkeit beseitigt. Binnen 100 Jahren wurden die Strukturen und die Stellung der Bischöfe in ihren Diözesen auf diese Weise auf eine radikale Weise umgestaltet; der Diözesanbischof mit seinem Generalvikar erreichte eine innerdiözesane Machtstellung, die seit der Christianisierung der mitteleuropäischen Gebiete undenkbar war. Auf eigenartige Weise war das Verhältnis der Bischöfe zum Papsttum aber zur selben Zeit einem gegenteiligen Prozess unterworfen. Nachtridentinisch hatten sich römischer Papalismus und bischöflicher Episkopalismus in gewisser Weise die Waage gehalten; im Reich ebenso wie in Frankreich war den römischen Postulaten des Jurisdiktionsprimats ein bischöfliches Selbstverständnis gegenüber gestanden, das die bischöfliche Vollmacht als Rom gegenüber eigenständig und nicht nur als delegiert und abgeleitet verstand.⁷⁸ Nach 1803 neigten sich die Gewichte zugunsten Roms; die ultramontane Bewegung suchte Rückhalt beim Papst und gestaltete die Kirche so konsequent zentralistisch um. In anderen Gegenden der Welt mit jüngeren Kirchen waren vor Ort ohnehin nur apostolische Vikare eingesetzt, die direkt der römischen Propagandakongregation unterstellt waren. Ein neuer romorientierter Bischofstyp setzte sich durch.⁷⁹ Moderne Technik und Medien machten den Papst im Glaubensleben der Katholiken präsent wie noch nie.⁸⁰ Die Ultramontanen suchten vor allem gegen den Liberalismus Rückhalt in Rom; was sich selbst als antimoderne Reaktion verstand, war aber ebenso Neuerung und eine katholische Eigenform der Modernisierung.⁸¹ Einen definitiven Abschluss hat diese Bewegung im I. Vatikanischen Konzil gefunden; dessen höchst kontroverses Papstdogma hat-

⁷⁸ JEDIN, *Delegatus* (Anm. 16); SCHATZ, Kl., *Vaticanum I 1869–1870*, Bd. 1, Paderborn u. a. 1992, 3–34.

⁷⁹ WOLF, H., „... ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit ...“. Die Entstehung eines neuen rom- und papstorientierten Bischofstyps, in: Decot, *Kontinuität* (Anm. 66), 109–134.

⁸⁰ ZINNOBLER, R., Pius IX. in der katholischen Literatur seiner Zeit, in: *Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche*, hrsg. v. Schwaiger, G., München u. a. 1975, 387–432; SEILER, J., Somatische Solidarität als Moment ultramontaner Kommunikation. Die Inszenierung der Körperlichkeit Pius' IX. in der Rottenburger Bistumszeitung, in: *SZRKG* 101 (2007), 77–106.

⁸¹ UNTERBURGER, K., Unentrinnbare Moderne. Antimodernität, Modernität und Rechtskatholizismus in der Katholischen Kirche seit dem 19. Jahrhundert, in: *BiLi* 83 (2010), 26–32.

te die päpstliche Jurisdiktionsgewalt über die gesamte Kirche als *potestas plena, vera, ordinaria immediata* und *vere episcopalis* definiert.⁸² Als die deutschen Bischöfe in Fulda nach dem Konzil die naheliegende Interpretation, als sei ein Bischof nur Vikar des Papstes vor Ort, zurückgewiesen und auf eine unableitbare, eigenständige bischöfliche Gewalt rekurriert hatten,⁸³ widersprach man aber von römischer Seite nicht. Die Frage stellte sich jedoch, was denn nun die unableitbare und eigentliche bischöfliche Gewalt sei. Jurisdiktionell schien den Bischöfen ja nichts zukommen zu können, was nicht auch dem Papst a fortiori zukam. Noch die ekklesiologische Enzyklika *Mystici corporis* Papst Pius' XII. aus dem Jahr 1943 lehrte, dass die Jurisdiktion der Bischöfe nur vom Papst abgeleitet sei.⁸⁴ Hier gewann nun die „neukatholische“ Unterscheidung von *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* eine neue Bedeutung. Die Bischofsweihe, die die Weihewalt verleihe, sei selbst sakramental, ja die Höchsthstufe des *ordo*. Diese Weihewalt ohne Jurisdiktion sei somit das unableitbare Proprium eines jeden Bischofs.

Immer lückenloser suchte das päpstliche Rom nun weltkirchlich ein päpstliches Bischofsernennungsrecht durchzusetzen. Gerade nach 1917 erstrebte man eine umfassende Romanisierung und Uniformierung des Episkopats, der für eine Romanisierung der Theologie in der Weltkirche zu sorgen habe, damit ein bewusst römisch gesinnter, ultramontaner Episkopat aus einer solchen Ausbildung wieder hervorgehe.⁸⁵ Diese Weichenstellungen prägten noch den Pontifikat Papst Pius' XII. Als das II. Vatikanische Konzil dann aber die römische Primatslehre des I. Vatikanums durch die Lehre vom Bischofskollegium zu ergänzen suchte, stand als Ziel eine theologische Aufwertung des Bischofsamtes vor Augen.⁸⁶ Die Lehre, die hier entfaltet wurde, soll nicht mehr Gegenstand dieser Abhandlung sein. Es sei aber darauf

⁸² I. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Pastor aeternus*, 18. Juli 1870, Kap. 3, DH 3059–3064.

⁸³ Gemeinsame Erklärung der Bischöfe Deutschlands, Jan./Febr. 1875, DH 3112–3117; PIUS IX., Apostolisches Schreiben *Mirabilis illa constantia* an die Bischöfe Deutschlands, 4. März 1875, DH 3117.

⁸⁴ PIUS XII., Enzyklika *Mystici corporis*, 29. Juni 1943, DH 3804.

⁸⁵ UNTERBURGER, K., Die deutschen theologischen Fakultäten in römischer Sicht, in: Katholische Theologie im Nationalsozialismus. I/1: Institutionen und Strukturen, hrsg. v. Burkard, D., Weiß, W., Würzburg 2007, 105–131.

⁸⁶ FAGGIOLI, M., *Il vescovo e il concilio. Modello episcopale e aggiornamento al Vaticano II*, Bologna 2005.

hingewiesen, dass das Bestreben, die Vollmacht der Bischöfe in der Lehre vom Bischofskollegium mit dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat zu vereinbaren, auszusöhnen und sakramental durch das Sakrament der Bischofsweihe zu begründen, in der nachkonziliaren Praxis kaum in der Lage war, dem kurialen Zentralismus ein wirksames faktisches Gegengewicht entgegenzusetzen. Auf der anderen Seite wurde die ultramontane innerdiözesane Entwicklung der letzten 150 Jahre in gewisser Weise nun theologisch essentialisiert, indem die unbedingte bischöfliche Vollmacht über die gesamte Diözese nicht als kontingente historische Entwicklung nach 1789 bzw. 1803 gesehen wurde, sondern vielfach mit dem von Christus eingesetzten Apostelamt und der *communio*-Ekklesiologie des dritten Jahrhunderts gleichgesetzt wurde. Eine solche Auslegung der Konzilsbeschlüsse, die den Dualismus von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt überwinden möchte, scheitert aber insofern an der Geschichte, als das Glaubensbewusstsein der Kirche die längste Zeit eine solche Sicht auf das Bischofsamt gerade nicht hatte, dieses also sicherlich in dieser Form nicht *iure divino* bestehen kann, will man nicht die Konsequenz in Kauf nehmen, dass die Kirche Jahrhunderte lang unkatholisch von sich selbst entfremdet und damit nicht sie selbst gewesen ist. Relikte der Geschichte, wie etwa das Amt der Weihbischöfe ohne Jurisdiktion oder Kurienbeamte, für die der Bischofstitel im Prinzip eine vom Papst verliehene Ehrenbezeichnung ist, existieren zudem noch in der Gegenwart.

Eine theologische Re-Interpretation des Bischofsamtes und seiner Vollmacht, die über die Divergenz der historischen Phänomene hinweggeht und die Entwicklung hin zu einer innerdiözesanen Monarchie der ultramontanen Epoche sakralisiert und immunisiert, dürfte überdies die Wurzel der heutigen Krise des Bischofsamtes sein. In gewisser Weise war auch der Zentralismus des 19. Jahrhunderts noch eine Reaktion auf die Herausforderungen der Gegenwart und damit eine Form von Inkulturation. Der Kirche gelang in diesem Prozess, der als Milieubildung beschrieben wurde, eine intensive Durchdringung des Lebens und des Bewusstseins der Mehrzahl der Katholiken, zugleich stand man außerhalb der Kirche aber den innerkirchlichen Prozessen immer verständnisloser gegenüber.⁸⁷ Als seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einem Prozess noch einmal beschleunigter Modernisierung das katholische Milieu mehr und mehr ero-

⁸⁷ GABRIEL, K., Christentum zwischen Tradition und Postmoderne, Freiburg i. Br. u. a. 72000.

dierte,⁸⁸ blieb das theologisch sakralisierte monarchische Bischofsamt bestehen, auf das sich die Erwartungen der Katholiken an ihre Kirche konzentrierten. Der Bischof ist demnach der Hirte, der Seelsorger *par excellence*, der für die gesamte Seelsorge seiner Diözese und das Erscheinungsbild seiner Kirche die Verantwortung trägt. Diese überfordernde Erwartung an die Bischöfe steht in Konkurrenz zum Verlangen nach Partizipation und Dialog, die gerade seit dem 19. Jahrhundert innerkirchlich zurückgestuft wurden. Ist die Hierarchie der Kirche so mit einer lange Zeit durchaus geförderten, tendenziell überfordernden Erwartungshaltung konfrontiert, ohne dabei wirksame Strukturen der Mitbestimmung, der Partizipation und der Verantwortung aller aufgebaut zu haben, so resultierten daraus Frustration und diverse Formen einer Kirchenkrise.

Wenig geholfen ist, wenn die Bischöfe dabei Dialog und Veränderung mit dem Hinweis auf die Vollmachten ihres apostolischen Amtes unterbinden, das essentieller Bestandteil der von Gott so gewollten Kirchenverfassung sei. In ihrer Geschichte konnte die Kirche nämlich durchaus dynamisch und flexibel die faktische Wirklichkeit und das theologische Ideal des Bischofs verändern und einander annähern. Gerade das Seelsorge- und Hirtenideal wurde im Laufe des Mittelalters erst als Reaktion auf veränderte gesellschaftliche Realitäten ausgebildet. Dieses hat wiederum langfristig den faktischen Vollzug des Bischofsamtes verändert und umgestaltet. Wenn dieses Hirtenamt, die Seelsorge, der Dienst am Glauben, heute durch die historische Gestalt, die die bischöfliche Vollmacht im Verlauf der ultramontanen Epoche der Kirchengeschichte angenommen hat, behindert wird und Schaden nimmt, so beweist der Blick in die Kirchengeschichte, dass Veränderungen durchaus möglich sind, weil sie immer möglich waren und so der katholischen Tradition entsprechen.

⁸⁸ Ebd.; JOAS, H., *Braucht der Mensch Religion? Über Erfahrungen der Selbsttranszendenz*, Freiburg i. Br. u. a. 2004.